

Dann hielt Herr Oberlehrer Dr. Bräuf-Dresden seinen Vortrag über: „Storch und Schwalbe im Volksglauben“, dem sich nach einer kurzen Pause der Vortrag des Herrn Thienemann-Leipzig: „Meine Reisen nach der Kurischen Nehrung“ angeschlossen. Beide Vorträge fanden lebhaften Beifall. Herr Thienemann hatte eine große Anzahl schön präparierter Vogelbälge ausgelegt, die sämtlich von der Kurischen Nehrung stammten und das lebhafteste Interesse der Versammlung erregten. Sodann berichtete Herr Dr. Hennicke-Gera über die Nistkästen des Freiherrn von Berlepsch, die jetzt fabrikmäßig hergestellt werden, und wovon einige, auch im Durchschnitte, ausgestellt waren.

Herr Prof. Dr. Ludwig verliest einen inzwischen eingetroffenen Brief des Herrn Oberbürgermeisters Thomas, worin derselbe bedauert, wegen anderweitiger Inanspruchnahme nicht erscheinen zu können, den Verein herzlich willkommen heißt in den Mauern der Stadt und der Versammlung guten Erfolg wünscht.

Herr Forsttrat von Wangelin dankt hierfür und spricht ebenso allen Erschienenen den herzlichsten Dank aus, womit der offizielle Teil der Generalversammlung erledigt war. Ein großer Teil der Versammelten blieb noch einige Stunden im gemüthlichen Gedankenaustausch vereint.

J. A.: D. Gütther.

Internationaler Vogelschutz.

Von Dr. Carl Ohlsen von Caprarola.

Die Hauptherde des Massenmordes der Vögel sind die Länderstriche an beiden Seiten der österreichisch-italienischen Grenze. Bei einem großen Teile des darüber entrüsteten Publikums herrscht nun die Meinung, es bestehe dagegen ein Gesetzesübereinkommen zwischen den beiden genannten Staaten, und es wäre nur darauf zu halten, daß dieses nicht umgangen werde. Mit der Sache steht es aber anders.

Im Jahre 1875 ward zwischen der österreichisch-ungarischen und der italienischen Regierung ein Übereinkommen zum Schutze der für die Bodenkultur nützlichen Vogelarten abgeschlossen und von den beiderseitigen Ministern der auswärtigen Angelegenheiten, Andrássy und Visconti-Venosta, unterzeichnet.

Aus dieser Konvention geht hervor, daß die österreichisch-ungarische und die italienische Regierung sich verpflichteten, im Wege der Gesetzgebung Vorsorge zu tragen. Zu welcher Zeit die Gesetzeskraft einzutreten hat, ist nicht bestimmt. Dies ist der schwache Punkt.

Die österreichisch-ungarische Monarchie hat eine staatliche Dreiteilung, indem Österreich, Ungarn und Bosnien-Herzegowina selbständige staatliche Gebiete bilden. In ersteren zwei Gebieten kann ein Gesetz nur durch die Legislative geschaffen

werden, in Bosnien-Herzegowina auf dem Verordnungswege. In Österreich kommt noch dazu, daß die Angelegenheiten der Agrikultur als Landesache behandelt werden. Daher sind außer einem Reichsgesetze noch vierzehn Landesgesetze zu erlassen. Das Reichsgesetz enthält nur die Grundzüge, die Durchführung bestimmen die Landesgesetze.

Aus Vorstehendem geht hervor, daß die Konvention als solche nie publiziert werden konnte, denn hier ist kein Gesetz, sondern ein Versprechen, ein Gesetz zu schaffen. Die verschiedenen staatlichen Gebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie nicht nur, sondern auch das Königreich Böhmen und die Länder Österreichs haben fast alle separate Jagd-, Fischerei- und Vogelschutzgesetzgebungen, und von einem Reichsgesetze im Sinne der Konvention ist noch keine Rede.

Wenn auch nicht so kompliziert, doch ähnlich ist die Lage, in welcher Italien sich der Konvention gegenüber befindet. In wie viele einzelne Staaten das jetzige Königreich Italien einst zerstückelt war, so viele und noch mehr Jagdgesetzgebungen fahren fort, hier zu gelten. Das seit zwanzig Jahren gewünschte „einige Jagdgesetz“ ward dem Parlamente mehrere Male vorgelegt, aber von diesem nicht angenommen; auch in Italien also fehlt eine Gesetzgebung für Jagd und Vogelschutz im Anschlusse an die Konvention.

Ergebnis des Ganzen wäre demnach: Das Übereinkommen zwischen der österreichisch-ungarischen und der italienischen Regierung zum Schutze der für die Bodenkultur nützlichen Vögel ist bis auf den heutigen Tag für die beteiligten Länder ein toter Buchstabe, ohne jegliche Anwendung und Bedeutung. Erst wenn beide Regierungen auf ihren Gebieten ein Jagd- und Vogelschutz-Reichsgesetz im Sinne des Vertrages werden eingeführt haben, wird dieser Leben und Wirkung erhalten.

Der obigen Konvention hat sich auch das Deutsche Reich angeschlossen. Nach dem eben erklärten Sachverhalt drängt sich einem jedoch die Frage auf: à quoi bon cela? Und ich frage weiter: Welcher reelle Nutzen ist unter solchen Umständen von dem Falle zu erwarten, daß die Regierungen, welche vertreten waren (unter denen auch Italien) an der Commission internationale pour la protection des oiseaux utiles à l'agriculture, die vom 25. bis 29. Juni 1895 in Paris stattfand, sich zu einem Vogelschutzbündnis entschließen würden?

Es liegt auf der Hand, daß jedes internationale Übereinkommen dieser Natur als ein illusorisches Machwerk zu bezeichnen ist, sobald es nicht die Verpflichtung in sich schließt, daß die beteiligten Regierungen in ihren respektiven Staaten bereits eine dem abgeschlossenen auswärtigen Übereinkommen entsprechende innere Gesetzgebung besitzen oder in kürzester Frist einführen müssen.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Ornithologische Monatschrift](#)

Jahr/Year: 1898

Band/Volume: [23](#)

Autor(en)/Author(s): Ohlsen von Caprarola Carl

Artikel/Article: [Internationaler Vogelschutz. 107-108](#)